VERORDNUNG (EWG) Nr. 3297/80 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1980
zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmosten im Zuge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3275/80 (2), sind Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgesetzt worden.

Die Akte über den Beitritt Griechenlands sieht in Anhang II Ziffer I zweiter Teil Abschnitt A Buchstabe l) „Wein" Nummer 4 vor, daß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 durch die anerkannten Synonyme für die griechischen Rebsorten zu ergänzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt ergänzt :

„Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist	Zulässige Synonyme	
	allgemein	für Ausfuhr oder Versand nach anderen Mitgliedstaaten
III. GRIECHENLAND		
Ἀγιωργίτικο (Agiorgitiko)	Μαῦρο Νεμέας (1)	
Ξυνόμαυρο (Xynomavro)	Μαῦρο Ναούσης (2)	
Μοσχάτο ἄσπρο (Moscháto-áspro)	Μοσχούδι (Moschoùdi) (3)	Muscat (4)
Μοσχάτο (Moscháto)		Moscato (4)
Μοσχάτο Σπίνας (Moscháto Spinas)		Moskateller (4)
Μοσχάτο Ἀλεξανδρείας (Moscháto Alexandrias)		
Λημνιό (Limnió)	Καλαμπάκι (Kalabáki) (5)	
Ροδίτης (Roditis)		Roditis

(1) Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Neméa".
(2) Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Naoussa".
(3) Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Muskateller aus Patras" und „Muskateller aus Kefallonia".
(4) Ausschließlich für Weine mit Anspruch auf eine Ursprungsbezeichnung.
(5) Ausschließlich für Weine mit Ursprung auf der Insel Lemnos."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 van 8. 7. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 15.